



GR-Sitzung vom 29. Juni 2020

**REGLEMENT
ÜBER DIE BENÜTZUNG DER
ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE DER
EINWOHNERGEMEINDE SPIEZ**

**Verabschiedet durch die SIKO am
4. Februar 2020**

vom 7. September 2020

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
1. Zweck	3
2. Geltungsbereich	3
3. Bewirtschaftung	3
4. Parkkarten	3
5. Gebührenrahmen	3
6. Ausführungsbestimmungen	4
7. Inkrafttreten	4
Genehmigungsvermerke	4

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Spiez

Der Grosse Gemeinderat von Spiez gestützt auf

- Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (Stand 1. Januar 2019)
- Art. 4 und 65 ff des Kantonalen Strassengesetzes vom 4. Juni 2008
- Art. 2 und 42 ff der Kantonalen Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008
- Art. 39 c der Gemeindeordnung vom 26. November 2000

beschliesst:

Art. 1

Zweck

Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, zur Erreichung der geordneten Parkierung, zur Entlastung der Strassen und Quartiere vor übermässigem Motorfahrzeugverkehr und zur Einschränkung der Fremdparkierung kann das Abstellen von Motorwagen und Anhängern auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

Art. 2

Geltungsbereich

Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park and Ride-Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Spiez stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Für Gesellschaftswagen werden spezielle öffentliche Parkplätze ausgeschieden.

Art. 3

Bewirtschaftung

Öffentliche Parkplätze können mittels zeitlicher Beschränkung (Parkieren mit Parkkarte), Parkuhren, Ticketautomaten oder anderen geeigneten Mitteln bewirtschaftet werden. Durch zusätzliche Vermerke können besondere Bestimmungen verfügt werden.

Art. 4

Parkkarten

Auf den bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen kann mit der Abgabe einer besonderen Bewilligung (Parkkarte) das Parkieren von Motorwagen und Anhängern zu zeitlich unbeschränkten oder zu festgelegten Zeiten ermöglicht werden.

Art. 5

Gebührenrahmen

¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

² Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

- a. die Parkgebühren betragen für ungedeckte Parkplätze zwischen Fr. 0.50 bis Fr. 3.00 pro Stunde, wobei die erste Stunde kostenlos sein kann;
- b. die Parkgebühren betragen für gedeckte Parkplätze (Parkhäuser) zwischen Fr. 1.00 bis Fr. 5.00 pro Stunde;
- c. die Parkgebühren betragen für Gesellschaftswagen zwischen

- Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 pro Stunde;
- d. Die Gebühren für Parkkarten für ungedeckte Parkplätze betragen zwischen Fr. 20.00 bis Fr. 80.00 pro Monat;
- e. die Gebühren für Parkkarten für gedeckte Parkplätze (Parkhäusern) betragen zwischen Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 pro Monat.
- ³ Die Gebühren und die Bewirtschaftungsdauer der öffentlichen Parkplätze können nach Gebieten abgestuft und je nach Erfordernis progressiv oder degressiv ausgestaltet werden.
- ⁴ Der Gemeinderat kann vom Gebührenrahmen abweichende Bestimmungen (u.a. kostenlose Parkkarten oder reduzierte Tarife für besondere Zwecke) festlegen.

Art. 6

Ausführungs-
bestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung.
- ² Der Gemeinderat bestimmt insbesondere
- a. im Parkplatzrichtplan die öffentlichen und gebührenpflichtigen Parkplätze;
 - b. den Kreis der Parkkartenberechtigten;
 - c. das Verfahren für die Erteilung und den Entzug von Parkkarten;
 - d. die Gebühren im Rahmen von Art. 5 dieses Reglements.
 - e. die Strafbestimmungen

Art. 7

Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Spiez vom 28. Oktober 1996 aufgehoben.
- ³ Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Beschlüsse werden aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom xx.xx.xxx
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 7. September 2020 mit x : x Stimmen, bei x Enthaltungen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 7. September 2020

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES
Die Präsidentin **Die Sekretärin**

Marianne Hayoz Wagner Tanja Brunner

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum

Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, xx.xx.xxxx

ABTEILUNG GEMEINDESCHREIBEREI

Tanja Brunner, Gemeindeschreiberein

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parklätze der Einwohnergemeinde Spiez auf den 1. Januar 2021 gemäss Art. 9 wurde im Simmentaler Anzeiger vom xx.xx.xxxx publiziert.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Die Sekretärin

Jolanda Brunner Tanja Brunner